

BGer 5D 4/2019 vom 4. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_4_2019

FR: TF 5D 4/2019 du 4 mars 2019

IT: TF 5D 4/2019 del 4 marzo 2019

Regeste

Aufschub der Vollstreckbarkeit (provisorische Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Verfügung, mit der das Obergericht in einem Rechtsmittelverfahren betreffend die provisorische Rechtsöffnung sein Begehren um Aufschub der Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheids abgewiesen hat. Aufgrund des tiefen Streitwerts (Art. 51 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Gerügt werden kann damit einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG). Im Übrigen gälte im Ergebnis das Gleiche auch bei einem Streitwert über Fr. 30'000.--, weil der angefochtene Entscheid eine vorsorgliche Massnahme betrifft (BGE 137 III 475 E. 2 S. 477 mit Hinweisen) und somit auch bei der Beschwerde in Zivilsachen nur die Rüge von Verfassungsverletzungen möglich wäre (Art. 98 BGG). Die angefochtene Verfügung ist ein Zwischenentscheid nach Art. 117 i.V.m. Art. 93 BGG (vgl. BGE 137 III 475 E. 1 S. 476), weshalb die Beschwerde nur eingeschränkt zulässig ist. Wie es sich damit vorliegend verhält, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

E. 2.1

Verfassungsrügen - wie sie vorliegend nach dem Gesagten einzig erhoben werden können - müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Im Schriftsatz ist im Einzelnen substantiiert darzulegen, worin die Verletzung besteht (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Das Bundesgericht beurteilt nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 399).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 118 Abs. 1 BGG); neue Tatsachen und Beweismittel sind grundsätzlich unzulässig (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie auf einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte beruht (Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 BGG). Wird Letzteres geltend gemacht, ist klar und detailliert darzutun, inwiefern diese verfassungswidrig, insbesondere willkürlich, sein soll (BGE 136 I 332 E. 2.2 S. 334; 133 III 393 E. 7.1 S. 398; je mit Hinweisen).

E. 3

Das Obergericht hat erwogen, gemäss Art. 325 ZPO hemme die Beschwerde die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Der Aufschub der Vollstreckbarkeit sei eine Ausnahme von dieser Regel und es müssten dabei besondere Gründe vorliegen. Solche habe der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Die Einreichung einer Beschwerde allein genüge als Grund für den Aufschub der Vollstreckbarkeit nicht. Sonst würde die Ausnahme zur Regel gemacht, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche.

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass er sein Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit im obergerichtlichen Verfahren nicht begründet hat. Er begnügt sich vor Bundesgericht im Wesentlichen mit der (neuen) Behauptung, die sofortige Vollstreckung gefährde sein erst vor kurzem eingegangenes Arbeitsverhältnis bzw. seine wirtschaftliche Existenz. Damit legt der Beschwerdeführer nicht den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG entsprechend dar, inwiefern durch die obergerichtliche Verfügung verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.